



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2008/1184
Datum: 01.09.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	17.09.2008	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII des Vereins "Schule für alle e.V." vom 11.06.2008

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Dem Verein „Schule für alle e.V.“, wird die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch (SGB VIII) ausgesprochen.

Begründung

Der Verein „Schule für alle e.V.“ hat seit dem Frühjahr 2008 seine Arbeit in Hennef aufgenommen.

Mit Schreiben vom 11.06.2008 hat der Verein Schule für alle e.V. den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Folgende Unterlagen wurden seitens des Trägers vorgelegt:

- Satzung
- Vereinsregistrauszug
- Angaben über die Mitglieder des Vorstandes
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins
- Sachbericht über die Tätigkeiten im Bereich auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere durch das Bemühen um Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Verein fördert mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Er betreibt dazu insbesondere Informationsarbeit und wirkt auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für gemeinsames Leben und Lernen hin. Mittel zur

Erreichung des Zweckes sind insbesondere die jährlichen Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für alle den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Aus diesem Grunde sind die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllt.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 01.09.2008
In Vertretung

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie, Kämmerer

Anlagen

Antrag des Vereins „Schule für alle e.V.“ vom 11.06.2008
Satzung
Vereinsregistrauszug
Angaben über die Mitglieder des Vorstandes
Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins
Berichte über die bisherigen Tätigkeiten im Bereich auf dem Gebiet der Jugendhilfe